

DR. HINGERL & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

DR. HINGERL & PARTNER
POSTFACH 1530 · 82505 WOLFRATSHAUSEN

Golfanlage Bergkramerhof GmbH
Frau Kerstin Geigl
Bergkramerhof 1
82515 Wolfratshausen

per E-Mail: geigl@gc-bergkramerhof.de

82515 WOLFRATSHAUSEN *
BEUERBERGER STRASSE 14

ANJA DE LA FONTAINE
auch Fachanwältin für Arbeitsrecht

REINHOLD WUNDERLIN
auch Fachanwalt für Familienrecht
und Mediator

INGEBORG LEIDL
auch Steuerberaterin
und Mediatorin

85356 MÜNCHEN-FLUGHAFEN
DR. JOSEF HINGERL
auch Fachanwalt für Insolvenzrecht

10719 BERLIN
MARCO HASCHTMANN
ANNE NEUWERTH
GERD EHLERS (Staatssekretär a.D.)

* Amtsgericht München PR 657

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
20/257/H/gg
bitte stets angeben

TELEFON (08171)4230-10
TELEFAX (08171)4230-20
hingerl@hingerl.com
www.hingerl.com

15. Dezember 2020

Ihre Anfrage zur Nutzung des Geländes der Golfanlage Bergkramerhof GmbH ohne eigenen Sportbetrieb

Sehr geehrte Frau Geigl,

Sie hatten an unsere Kanzlei folgende durch Ihren Geschäftsführer formulierte Fragestellung herangetragen:

1. Tatsächliche Situation auf der Golfanlage Bergkramerhof GmbH

Der Golfbetrieb ist eingestellt. Dies gilt sowohl bezüglich der Sanitäranlagen, Umkleiden und des Restaurantbetriebs. Die Driving Range ist gesperrt. Sämtliche Golfplatzmarkierungen, die Hinweise auf den Spielbetrieb geben könnten, sind entfernt (Flaggen, Ballwascher, Bunkerrechen etc.).

2. Rechtsfrage

Ist es Mitgliedern und dritten Personen erlaubt, den Golfplatz auf eigene Gefahr mit Golfschlägern und Bällen unter Beachtung von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu nutzen?

Die Golfanlage Bergkramerhof GmbH gibt das Gelände des Golfplatzes ab sofort für Golfer, die einen gültigen Ausweis des Deutschen Golf Verbandes haben, frei. Aus Sicherheitsgründen ist das Gelände für andere Individualsportarten nicht zugänglich.

Unsere rechtliche Beurteilung lautet:

Die Ausübung des Golfsports für Golfspieler, die einen DGV-Ausweis haben, ist zulässig, wenn sie allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands das Golfplatzgelände begehen.

Da die Golfanlage Bergkramerhof GmbH sämtliche Merkmale, die den Golfplatz definieren, entfernt hat, liegt kein Verstoß gegen § 10 Abs. 3 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vor, nach der der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten untersagt ist. Sollte man in der Golfanlage eine Freizeiteinrichtung sehen, so liegt trotzdem ein Verstoß gegen § 11 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht vor, weil die Golfanlage Bergkramerhof GmbH Freizeitaktivitäten gewerblich nicht anbietet. Sie betreibt auch damit keine Freizeiteinrichtung.

Mit unserem Schreiben erfolgt lediglich eine rechtliche Information sämtlicher Golfer, die einen Ausweis des Deutschen Golf Verbandes innehaben. Mit der Nutzungsbeschränkung auf Golfer ist gewährleistet, dass allgemeine Sicherheitsregeln beachtet werden.

Sehr geehrte Frau Geigl, nebenbei dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass wir die Schließung der Golfplätze, wie bereits mehrfach öffentlich erklärt, von Anfang an für verfassungswidrig hielten und auch heute halten. Von der Politik ist gewünscht, dass die Immunabwehr der Bevölkerung erhalten und gestärkt wird. Deswegen sind Individualsportarten an der frischen Luft und mit Abstand zulässig. Das ist genau die Definition der Individualsportart Golf. Die Politik widerspricht sich mit der Schließung der Golfanlagen selbst. Aber wenn fast 50 % der Deutschen ein negatives Bild vom Golfer haben, wird die Schließung aus populistischer Sicht verständlich. Man hat dann fast 50 % der Bevölkerung auf seiner Seite. Das ist für Politiker jedweder Couleur ein großartiges Ergebnis.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, so können Sie sich jederzeit direkt an uns unter folgender Funknummer wenden: 0171 4304433

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Josef Hingerl
Rechtsanwalt